

Horizont 2003

Votum zu Leitsatz 13 von Gregor Biffiger, Berikon als SVP-Fraktionssprecher

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Ich äussere mich als Sprecher der SVP-Fraktion zu Leitsatz 13.

Das Bedürfnis nach stärkerer Sicherheit ist der eine Grund, weshalb das Thema "Privatisierung der Sicherheit" immer mehr diskutiert wird. Der andere liegt in der Tendenz, den Staat auf seine Kernaufgaben zurückzustutzen. Das Outsourcen von polizeilichen Tätigkeiten hat aber seine speziellen Tücken und Gefahren. Sicher kann man sich mit Fug und Recht fragen, ob für alles, was die Polizei heute macht, tatsächlich gut ausgebildete und vereidigte Personen eingesetzt werden müssen. Es gibt zweifellos Tätigkeitsbereiche, für welche dies nicht nötig ist (so z.B. das Zustellen von Betreuungsurkunden oder die Abgabe mobiler Parkverbotstafeln an Umzugswillige).

Viele Kontakte der Polizei haben indessen hoheitlich-handelnden Charakter. Die Polizei verfügt Beschränkungen der Freiheit einer Person, ja sie übt notfalls sogar Zwang zur Durchsetzung dieser Verfügungen aus. Hier stellt sich nun wirklich die Frage, inwieweit solche Handlungen an Private, an Nicht-Vereidigte und allenfalls nicht dafür ausgebildete Personen delegiert werden können.

Es ist nicht akzeptabel, hoheitliche polizeiliche Aufgaben an Private zu delegieren. Doch die Abgrenzung von hoheitlichen und nicht-hoheitlichen Aufgaben der Polizei ist nur schwer zu bewerkstelligen. Das Festlegen auf die freund-eidgenössische Kompromissformel "nicht typisch hoheitlich" ist problematisch, genauso wie man eben auch nicht "ein bisschen schwanger" sein kann.

Relativ unproblematisch ist die Auslagerung von Sicherheitsaufgaben im nicht-öffentlichen Raum. Dazu können nebst dem eigentlichen Privatbereich auch diejenigen Areale gezählt werden, die zwar grundsätzlich allen zur Verfügung stehen, bei denen es aber kein allgemeines Recht auf Benutzung gibt, so etwa Sportstadien, Kauf- und Parkhäuser oder privatrechtliche Verkehrseinrichtungen. Hier kann der Eigentümer aufgrund seines Hausrechts agieren und hat dementsprechend weitgehende Befugnisse, die er natürlich auch an Dritte abtreten kann. Zu erwähnen sind etwa der Gebäude- und

Werkschutz, der Ordnungsdienst an Veranstaltungen oder das Einrichten und der Betrieb von Alarmanlagen durch Private.

Wesentlich problematischer ist quasi-polizeiliches Handeln von Privaten im öffentlichen Raum. Die Aufgabe, für Sicherheit und den Schutz der Freiheit im öffentlichen Raum zu sorgen, ist das ureigenste Gebiet des Staates und damit der Polizei. Der Staat, der deswegen das Gewaltmonopol besitzt, kann sich dieser Aufgabe nicht durch Delegation entziehen.

Allerdings ist das Gewaltmonopol keine absolute und uneingeschränkte Grösse. Durchbrochen wird es etwa durch das Notwehr- und Notwehrhilferecht. Auf diese Ausnahmebestimmungen dürfen sich natürlich auch Personen berufen, welche in der Öffentlichkeit für Sicherheitsunternehmen arbeiten. Auch haben diese Personen wie jedermann das Recht, jemanden festzuhalten und der Polizei zu übergeben, den sie auf frischer Tat ertappen.

Weitergehende Tätigkeiten polizeilicher Natur dürfen nur in Ausnahmefällen geschehen und bedürfen dann einer klaren gesetzlichen Regelung. Ausserdem muss in solchen Fällen die ausreichende Ausbildung der entsprechenden Privatpersonen gewährleistet sein und das Ganze unter Aufsicht und Kontrolle der Polizei stehen. Dies gilt etwa für die Verkehrsregelung (z.B. bei Baustellen oder Veranstaltungen) oder den Personenschutz. Wenn sich ein potentiell Gefährdeter von Sicherheitsfirmen beschützen lässt, schliesst er mit diesen einen Vertrag, in dem er das Recht - ja eigentlich die Pflicht - zur Ausübung des Notwehr- und Notwehrhilferechts auf den Beschützer überträgt. Für den Beschützer gelten damit auch die Grenzen dieser Notrechte. Und er hat sich in Ausübung seiner Aufgaben, besonders, was Wirkungen auf unbeteiligte Dritte angeht, grössere Zurückhaltung aufzuerlegen als die Polizei. Ein privater Beschützer hat also in noch deutlicherem Masse die Verhältnismässigkeit zu wahren. Dies gilt auch für die einzusetzenden Schutzmittel. Das Tragen einer Pistole ist ihm - unter der Voraussetzung eines ordnungsgemässen Waffentragscheins - wohl zuzubilligen, nicht jedoch das Tragen einer Maschinenpistole.

Das *pièce de resistance* in der Diskussion über die Übertragung polizeilicher Aufgaben ist immer wieder die Kontrolle des ruhenden Verkehrs; also die Frage, ob private Firmen im Auftrag des Staates Parkbussen und ähnliche Sanktionen verhängen dürfen. Diese Frage ist aus verschiedenen Gründen zu verneinen. Gerade in diesem Bereich, in dem der Kontakt zwischen Polizei und den Verkehrsteilnehmern sehr eng und für die Betroffenen meist äusserst unangenehm ist, muss die büssende Person über die notwendige fachliche Ausbildung, über Erfahrung und über gesetzliche Autorität verfügen.

Eine Übertragung solcher hoheitlicher Aufgaben hat ausserdem Haftungsprobleme zur Folge, denn bei widerrechtlichen Handlungen

oder fahrlässiger Schadensverursachung durch Polizeikräfte haftet der Staat. Weiter sind gegen solche Akte Rekursmöglichkeiten gegeben und es stellt sich die Frage, ob diese dann ebenfalls durch den privaten Auftragserfüller behandelt werden dürfen. Schliesslich sind schwere Zweifel angebracht, ob die Durchführung hoheitlicher Akte durch Privatpersonen in der Bevölkerung Akzeptanz finden. Vor allem aus Akzeptanzgründen erscheint es nicht angezeigt, die Kontrolle des ruhenden Verkehrs an private Organisationen auszulagern. Die Bereitschaft, gegen Bussbescheide Einsprache zu erheben, würde bei Ahndung der Übertretungen durch Private zweifellos ansteigen. Die Behandlung dieser zusätzlichen Einsprachen würde wiederum Mehraufwand für Verwaltung und Rechtspflege bedeuten. Und schliesslich sprechen auch Gründe des Standortmarketings gegen eine Auslagerung des Ordnungsbussenwesens. Polizisten und Polizeiangestellte sind darin geschult, das Opportunitätsprinzip anzuwenden. Eine mit dieser Aufgabe betraute private Organisation wäre aber schon aus ökonomischen Gründen darauf bedacht - unter Verzicht auf vernünftiges Augenmass - die Bussenverteilung zu optimieren.

Lassen Sie mich noch einen Blick auf die andere Seite, die Auftragnehmer von polizeilichen Aufgaben, werfen.

Die Zulassungsbedingungen für Sicherheitsfirmen sind je nach Kanton unterschiedlich. Verschiedene Kantone haben ein Bewilligungserfordernis, teils auf Konkordatsbasis, teils aufgrund der kantonalen Polizeihohheit. Die Bewilligung umfasst aber keineswegs die Erlaubnis, sich polizeiliche Befugnisse anzumassen.

Die SVP-Fraktion beantragt eine doppelte Bewilligungspflicht. So muss - in der Regel an eine juristische Person - die Betriebsbewilligung erteilt und für jeden einzelnen Mitarbeiter noch eine individuelle Bewilligung eingeholt werden. Dieses Erfordernis soll sicherstellen, dass nur tadellos beleumundete Personen mit einwandfreiem Charakter zur Berufsausübung zugelassen werden. Diese Restriktion wird sich bei zu erwartendem Nachfrageüberhang auszahlen.

Es wird kaum gelingen, das Anwachsen der privaten Sicherheitsdienste in unserer heutigen Zeit der verstärkten Unsicherheit zu bremsen oder gar zu verhindern. Doch der Staat muss die Entwicklung zu Gunsten der schutzbedürftigen Gesellschaft lenken. Wo es praktikable Aufgaben und seriöse Anbieter gibt, sollten diese als Partner eingebunden werden. Auswüchse und vor allem das Entstehen parapolizeilicher Gewalten in unserem Staat müssen aber verhindert werden. Es bleibt dabei: Der Staat hat die Aufgabe, für die allgemeine Sicherheit und Ordnung zu

sorgen - und dieser Aufgabe darf er sich nicht entziehen - auch nicht durch Outsourcing!

Namens der SVP-Fraktion stelle ich folgenden Änderungsantrag zu Leitsatz 13:

"Regulierung für private Sicherheitsunternehmen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Kantonspolizei definieren auch die Bereiche, in denen private Sicherheitsunternehmen tätig werden dürfen. Sie beinhalten eine Bewilligungspflicht für das jeweilige Unternehmen und die einzelnen Mitarbeiter.

Hoheitliche Aufgaben der Polizei (z.B. strafprozessuale Zwangsmassnahmen und Personenkontrollen) dürfen nicht auf private Sicherheitsunternehmen übertragen werden."